

## Notizen aus dem Hauptpersonalrat

17.04.2018

### Einigung zu Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte

Der HPR und die Senatsverwaltung für Finanzen haben sich nach zwei Einigungsverhandlungen auf eine Regelung geeinigt, auf deren Grundlage an Tarifbeschäftigte auch Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden können.

Der HPR hatte in seiner Sitzung am 9. Januar 2018 eine entsprechende Vorlage zur Mitbestimmung nach § 85 Abs. 1 Nr. 10 PersVG abgelehnt.

Die Nichtzustimmung des HPR stützte sich dabei vor allem auf die folgenden Punkte:

- Den Mangel von formulierten Kriterien für die Berechnung der einzelnen Leistungen und ihrer Höhe im Verhältnis zueinander.
- Da die Mitbestimmung an der Gewährung von Zulagen im PersVG Berlin in § 87 Nr. 3 ausschließlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt ist, stellt sich das Problem der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auswahl der Begünstigten.

In der zweiten Einigungsverhandlung konnte nun ein Einvernehmen erzielt werden. In dem Rundschreiben werden nun die beiden genannten und weitere Punkte aufgenommen und damit den Bedenken des HPR Rechnung getragen. In den Dienststellen müssen nun Kriterien entwickelt und mitbestimmt werden, sofern sich die Dienststellenleitung zur Zahlung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen entscheidet. Die Kriterien können dann passgenau auf die Dienststelle bezogen werden. Zum TVöD sind entsprechende Vereinbarungen an mehreren Stellen geschlossen worden. Dabei sollten aus Sicht des HPR Kriterien eindeutig und konkret formuliert, mess- und realisierbar und diskriminierungsfrei sein und keine Überforderung der Mitarbeiter\*innen darstellen.

Mit der Rahmen-Dienstvereinbarung Personalmanagement, von deren Unterzeichnung wir in den nächsten Wochen ausgehen, werden Ausschüsse für Personalmanagement gebildet. Zu deren Aufgaben gehört es dann die Entscheidungen zur Gewährung von Leistungsprämien vorzubereiten. Der Personalrat kann dann auf Grundlage einer solchen Empfehlung die Mitbestimmung für die Tarifbeschäftigten wahrnehmen.

Neu aufgenommen wurde der Hinweis, dass bei Vorliegen einer Schwerbehinderung eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit bei der Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen zu berücksichtigen ist.

In den ergänzenden Hinweisen wurde eine neue Formulierung zu ggf. bestehenden Konkurrenzen zu tariflichen Regelungen aufgenommen.

Nicht durchsetzen konnte der HPR sich mit der Forderung Zulagen aus einem gesonderten Haushaltsposten zu zahlen. Für die Senatsverwaltung für Finanzen kommt ein gesonderter Haushaltsposten bei nicht verbrauchten Personalmitteln, im letzten Jahr im siebenstelligen Bereich, nicht in Frage.

Nach der Zustimmung des HPR ist der Weg nun frei zur Zahlung von Leistungsprämien und -zulagen an Tarifbeschäftigte.

Udo Mertens  
Mitglied im Vorstand des Hauptpersonalrates  
[udo.mertens@hpr.berlin.de](mailto:udo.mertens@hpr.berlin.de)